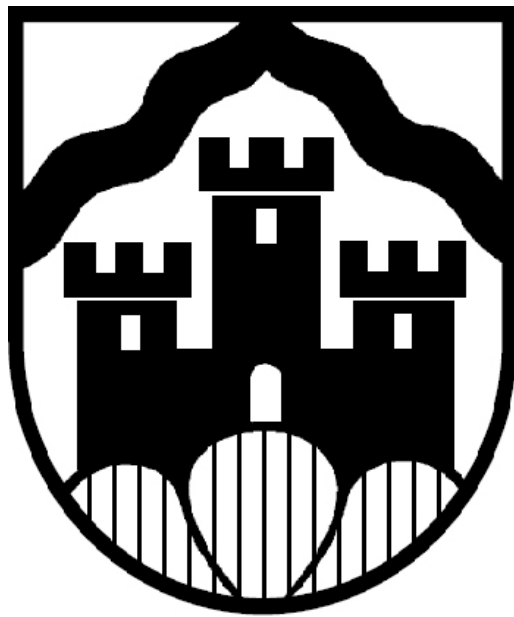


**Gemeinde Wahlern
Reglement Wasserversorgung**



Inkrafttreten: 1. Januar 2007

WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT DER GEMEINDE WAHLERN

Die Gemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf

- das Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- die Wasserversorgungsverordnung (WVV) vom 17. Oktober 2001
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 13.12.1990 sowie der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3.7.1991 (Inkraftsetzung 1.1.1992)

folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine "Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)".

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung,
- b) Neue, Standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

³ Bestehende Schutzzonen gemäss Schutzzonenplan und -reglement sind in ihrem Bestand geschützt. Die vorgeschriebenen Nutzungsvorschriften sind strikte einzuhalten.

Art. 5

Pflicht zur Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 8 + 14.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt),

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

Art. 6

Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann,

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 7

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Von dieser Bezugspflicht wird nur entbunden, wer bereits über Anlagen verfügt die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Art. 8

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Art. 9

Geltung des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Art. 10

Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

- die Neuanschlüsse von Bauten oder Anlagen,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Änderung oder die Erweiterung der EG resp. BW von bereits angeschlossenen Liegenschaften,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

Art. 11

Gesuch

¹ Die Anschlussgesuche sind der Gemeinde auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.

² Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragenem Projekt und bereits bestehenden Leitungen,
- b) Grundriss 1:50 oder 1:100 mit eingezeichneter Zuleitung und Verteilbatterie,
- c) Angaben über die Verwendung des Wassers,
- d) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 12

Bauwasser, Abgabe und Verrechnung

¹ Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn oder dessen Beauftragten.

² Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt pro m³ umbautem Raum (Berechnung nach SIA). Der Ansatz liegt zwischen Fr. --.10 und Fr. --.50 pro m³.

³ Sollten für Wasserbezüge öffentliche Hydranten benützt werden, so ist die Feuerwehr durch die Gemeinde in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Wasserabgabe ab Hydrant

¹ Die Abgabe von Wasser für landwirtschaftliche (z.B. Schädlingsbekämpfung, Bewässerung, usw.) und andere Zwecke (z.B. Bauwasser), kann bewilligt werden.

² Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Wasserbezügler.

³ Die Wasserabgabe und Verrechnung für diese Zwecke erfolgt gemäss Tarif.

Art. 14

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, auch bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 15

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 16

Wasserverschwendung

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Jeder Bezüger ist verpflichtet, die haushälterische Verwendung des Wassers anzustreben.

Art. 17

Handänderung

Jede Handänderung einer angeschlossenen Liegenschaft hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 18

Kündigung des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 19

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist bei Aufgabe des Wasserbezuges oder bei Änderung des Anschlusspunktes auf Kosten des Wasserbezügers direkt am Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 20

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren sowie entstandene Unkosten. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 68 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 21

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber,
- b) die Hydrantenanlagen,
- c) die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 22

Öffentliche Leitungen

¹ Als öffentliche Leitungen gelten alle Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 23

Hausanschlussleitungen

¹ Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen der öffentlichen Leitung und dem Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

Art. 24

Hydranten

Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 25

Hausinstallationen

¹ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

² Hauslöschposten und Sprinkleranlagen, die vor dem Wasserzähler angeschlossen sind, gelten als Hausinstallationen. Die Anlagen müssen mit einem plombierten Schieber ausgerüstet sein. Die Plombierung wird im Zuge der Zählerablesung kontrolliert.

B. Öffentliche Anlagen

Art. 26

Erstellung

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach dem Finanzplan. Fehlt ein solcher, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Art. 27

Leitungen im Strassen-
gebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche, öffentliche Leitungen einzulegen. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 28

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

² Die Auflage der Leitungspläne ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen vergütet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 29

Schutz der öffentlichen
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 3 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Art. 30

Abtretung privater Lei-
tungen

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.

C. Hydrantenanlagen und Löscheschutz

Art. 31

- Erstellung
- ¹ Die Gemeinde projektiert, erstellt, betreibt und erneuert alle Hydranten am öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- ³ Die Mehrkosten besonders aufwändiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserve oder zusätzliche Hydranten), sind vom Verursacher zu tragen. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- Benützung, Unterhalt
- ⁴ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löscheschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Jede andere Wasserentnahme aus Hydranten, ausgenommen denen in Art. 12 und 13 genannten Fällen, ist verboten.
- ⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- ⁶ Privathydranten müssen den gleichen Anschluss wie die öffentlichen Hydranten haben und sich mit den gleichen Schlüsseln wie diese bedienen lassen; sie sind stets in betriebssicherem Zustand zu halten.

Art. 32

- Übrige Löschanlagen
- Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 33

- Erstellung, Kostentragung
- ¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
- ² Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 34

- Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Die Hausanschlussleitung vor und nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger. Der Absperrschieber geht zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz an die Gemeinde über.

Art. 35

Ausführung

¹ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Personen erstellt werden, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Art. 36

Technische Vorschriften

¹ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen, in der Regel 1.20 m tief.

² Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

³ Die Rohrweitenbestimmung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu erfolgen, min. 5/4" resp. DN 32 mm.

⁴ Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

⁵ Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilnetz der WV eine besondere Zuleitung mit einem Absperrschieber, der sich normalerweise unmittelbar an der öffentlichen Leitung befindet.

⁶ Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzige oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

⁷ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf (ausser in Notfällen).

⁸ Die Anschlussleitung muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit Wasserzähler sichtbar geführt werden.

⁹ Die Wasserleitungen dürfen nicht für Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

¹⁰ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

Art. 37

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausanschlussleitungen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde, die Mängel innert der festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 38

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers.

E. Wasserzähler

Art. 39

Einbau, Kostentragung,
Eigentum, Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird in der Regel durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien, etc.) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss.

³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten und ersetzt.

Die Verschraubungen für die Montage sowie für einen späteren leichten Ein- und Ausbau, sind vom Bezüger anzubringen.

Die Verschraubungen wie das entsprechende Passstück, werden von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt.

Art. 40

Standort

¹ Der Standort der Wasserzähler wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, leicht zugänglich und wo er dauernd vor Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt, eingebaut werden.

Technische Vorschriften

² Für die Installationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Zählerschacht, Kosten-
tragung

³ Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁴ Standort, Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zulasten des Bezügers.

Art. 41

Haftung bei Beschädi-
gung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für Beschädigungen am Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dgl.

Art. 42

Revision, Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Gebühren auf das Ergebnis der letzten drei Rechnungsperioden abgestellt.

⁴ Störungen an Wasserzählern sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 43

Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 44

Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur Personen ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Art. 45

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.

Art. 46

Nachbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Nachbehandlungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfließens des aufbereitenden Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Art. 47

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin, die Mängel innert der festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 48

Kontrollrecht

Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und nach Voranmeldung die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

IV. Abgaben

Art. 49

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

- a) einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 50

Einmalige Gebühren
a) Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühren sind jeweils im Januar eines jeden Jahres dem Berner Baukostenindex des vorangehenden Monats November anzupassen.

Berechnungsformel:
$$\frac{\text{Gebührenansatz} \times \text{neuer Index}}{116,3 \text{ Punkten (Ausgangsindex)}}$$

Art. 51

Bemessungsgrundlage
(Bei Wohnbauten)

¹ Die Anschlussgebühr wird erhoben aufgrund von

a) Einwohnerequivalenzen (EG) gemäss Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), siehe Anhang 1 (1 Zimmer = 1 EG).

Der Gebührenansatz beträgt für einen EG Fr. 600.--.

(Bei Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebauten)

b) Bei Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebauten nach Belastungswerten (BW) gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), siehe Anhang 2 (0,1 l pro Sekunde = 1 BW).

Der Gebührensatz beträgt für einen BW Fr. 100.--.

(Bei gemischten Bauten)

c) Bei gemischten Wohn- und Gewerbe-/Industriebauten wird der Wohnteil nach Abschnitt a) und der Industrie- resp. Gewerbeteil nach Abschnitt b) bewertet.

² Die minimale Anschlussgebühr beträgt Fr. 1'000.-- pro Liegenschaft.

³ Bei Umbauten, Renovationen, etc., mit Erhöhung der EG oder BW, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr auf der Zunahme der EG oder BW erhoben. Bei einer Verringerung der Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁴ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁵ Bei Hauszuleitungen von über 500 m Länge, kann die Gemeinde auf Gesuch hin eine angemessene Reduktion gewähren. Das Gesuch ist vor Baubeginn einzureichen.

Art. 52

b) Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist auch geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen (Neubauten, funktionell von bestehenden Gebäuden unabhängige An- und Erweiterungsbauten) im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet. Er kann angemessen erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder das Interesse des Eigentümers am Löschschatz (z.B. besondere brandgefährdete Gebäude oder Materialbestände im Innern) es rechtfertigen. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.

³ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 53

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr sowie der Zählermiete zusammensetzen. Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen, worauf die Rechnungsstellung erfolgt.

² Die Gemeinde kann Akontozahlungen einfordern. Die Akontozahlungen stützen sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres.

a) Grundgebühr

³ Die jährliche Grundgebühr wird auf Grund der Grösse des in einer Liegenschaft installierten Wasserzählers erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

ZählergrössenRahmentarif

½ Zoll	Fr. 40.-- bis Fr. 80.--
¾ Zoll	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
1 Zoll	Fr. 60.-- bis Fr. 120.--
5/4 Zoll	Fr. 70.-- bis Fr. 140.--
1½ Zoll	Fr. 110.-- bis Fr. 220.--
2 Zoll	Fr. 140.-- bis Fr. 280.--
2½ Zoll	Fr. 190.-- bis Fr. 380.--
3 Zoll	Fr. 240.-- bis Fr. 480.--

b) Verbrauchsgebühr

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenem Wasser erhoben. Der Rahmentarif für einen m³ Wasser liegt zwischen Fr. 1.20 und Fr. 5.--.

c) Zählermiete

⁵ Die Mietgebühr für den Wasserzähler ist auf Grund der Zählergrösse zu entrichten.

ZählergrössenRahmentarif

½ Zoll	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
¾ Zoll	Fr. 25.-- bis Fr. 50.--
1 Zoll	Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
5/4 Zoll	Fr. 35.-- bis Fr. 70.--
1½ Zoll	Fr. 55.-- bis Fr. 110.--
2 Zoll	Fr. 70.-- bis Fr. 140.--
2½ Zoll	Fr. 90.-- bis Fr. 180.--
3 Zoll	Fr. 120.-- bis Fr. 240.--

Art. 54

Pauschalgebühren

¹ Fehlen bei Wasserbezügen in Ausnahmefällen die Wasserzähler, wird eine Pauschal-Gebühr festgesetzt.

a) bei Anschlüssen

² Die pauschale Gebühr setzt sich für Wasseranschlüsse (z.B. Weidebrunnen) aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

a) Der Rahmentarif für die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 60.-- bis Fr. 160.-- pro Anschluss jährlich.

b) Der Rahmentarif für die Verbrauchsgebühr liegt zwischen Fr. 120.-- bis Fr. 240.-- pro Wasserhahnen (Zapfstelle) jährlich.

c) Der Rahmentarif für die Verbrauchsgebühr bei laufenden Brunnen liegt zwischen Fr. 700.-- bis Fr. 1'500.-- pro Minutenliter und Jahr.

b) bei Wasserentnahme ab Hydrant

³ Für die Wasserentnahme ab Hydrant gemäss Art. 13, betragen die pauschalen Gebühren je nach der entnommenen Wassermenge Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- jährlich.

Art. 55

Grundeigentümerbeiträge

Zur Vorfinanzierung von neuen öffentlichen Leitungen und Hydranten, kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühr anrechenbar. Sie betragen im Maximum 80% der zu erwartenden Anschlusskosten.

Art. 56

Fälligkeit
a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig:

- a) Bei Neu- und Umbauten sowie bei bestehenden Gebäuden im Zeitpunkt des Wasseranschlusses, spätestens mit der Rohbaukontrolle,
- b) Bei Erweiterungen gemäss Art. 51 Abs. 3 bei Bauvollendung.

b) Löschgebühr

² Der Löschgebühr wird mit der Vollendung der Löschanlagen fällig. Wird ein Gebäude später erstellt, so wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.

c) wiederkehrende Gebühren

³ Die Zahlungsfrist für Anschlussgebühren und Löschgebühr beträgt 90 Tage ab Rechnungsstellung.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich, aufgrund des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.

⁵ Die Zahlungsfrist für die wiederkehrenden Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 57

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) sowie den Weisungen für das Finanz- und Rechnungswesen ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der, durch die Gemeinde gesetzten, Zahlungsfrist, wird ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 58

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 59

Sonderfälle

In Sonderfällen (z.B. Anlagen ohne Gebäude) sowie bei extremen Härtefällen, setzt die Gemeinde die einmalige Anschlussgebühr und die wiederkehrenden Gebühren fest.

Art. 60

Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken, schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 61

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziffer 6 Einführungsgesetz zum ZGB.

V. Kommission / Verwaltung

Art. 62

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der nach der Gemeindeordnung zuständigen Kommission. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Art. 63

Kommission

Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem Anhang zur Gemeindeordnung.

Art. 64

Aufgaben der Kommission

Der Kommission fallen folgende Aufgaben zu

- a) Allgemeine Aufsicht über die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung,
- b) Aufstellung des jährlichen Budget sowie Antragsstellung für die Festsetzung der Gebühren,
- c) Aufstellung des Pflichtenheftes für den Brunnenmeister sowie für allfälliges weiteres Personal,
- d) Vorbereiten von Reglementen, Installations- und Konzessionsbestimmungen. Sie sollen sich an die jeweiligen gültigen Vorschriften und Leitsätzen der SVGW halten,
- e) Kontrolle der vom Finanzverwalter z.H. des Gemeinderates vorzulegenden jährlichen Abrechnung über die Wasserversorgung,
- f) Behandlung und Genehmigung von Gesuchen für Neuanschlüsse und Änderungen,
- g) Anordnung von Unterhaltsarbeiten,
- h) Anträge an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindeversammlung,
- i) Überwachen der Qualität des Trinkwassers und Anordnung der nötigen regelmässigen Wasseruntersuchungen sowie deren Veröffentlichung.

Art. 65

Sekretär

Im Anhang zur Gemeindeordnung wird der Sekretär bestimmt. Er nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 66

Brunnenmeister ev. weiteres Personal

¹ Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wird vom Gemeinderat ein fachkundiger Brunnenmeister gewählt.

² Die Bedienung und der Unterhalt der Anlagen kann dem Brunnenmeister selbst oder, wenn nötig, weiterem geeigneten Personal, welches ebenfalls vom Gemeinderat gewählt wird, übertragen werden.

Art. 67

Plansammlung

Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 68

Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 69

Entscheid bei Streitigkeiten

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen ab Eingang, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen wird über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 entschieden.

Art. 70

Inkrafttreten und Anpassung

¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 11. September 1992 mit Änderungen vom 19. Mai 1995, aufgehoben.

³ Der Gemeinderat bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 71

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements, werden die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren wie folgt in Rechnung gestellt:

- | | |
|----------------------------|---|
| a) einmalige Gebühren | Erfolgt der Wasseranschluss resp. die Bauvollendung <u>vor</u> Inkrafttreten dieses Reglements, so gilt noch das Wasserversorgungsreglement vom 11. September 1992 mit Änderungen vom 19. Mai 1995.
Erfolgt der Wasseranschluss <u>nach</u> dem Inkrafttreten, so werden die Anschlussgebühren nach neuem Reglement berechnet. |
| b) wiederkehrende Gebühren | Die Umstellung der wiederkehrenden Gebühren vom alten auf das neue Reglement erfolgt ab der Wasserzählerablesung 2006. |

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Oktober 2006.

Schwarzenburg, 10. Oktober 2006

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin a.i.:

sig. R. Krebs *sig. E. Ammann*

Rudolf Krebs Esther Ammann

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2006 beschlossen. Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 21. Dezember 2006 und 29. Dezember 2006. Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Oktober 2006 ist gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen worden noch sind während der öffentlichen Auflage Einsprachen eingegangen.

Schwarzenburg, 24. Januar 2007

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

sig. E. Ammann

Esther Ammann

GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

Der Gemeinderat Wahlen erlässt, gestützt auf Art. 12 und Art. 13 sowie Art. 51 bis 54 des Wasserversorgungs-Reglements vom 1. Januar 2007, folgende Tarifansätze:

Art. 1

Abgabe von Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser kostet Fr. --.10 pro m ³ umbautem Raum bei Holzbauten Fr. --.20 pro m ³ umbautem Raum bei allen anderen Bauten	Art. 12.2
----------------------	--	-----------

Art. 2

Löschgebühr	Der Grundeigentümer bezahlt Fr. 2.-- pro m ³ umbautem Raum nach SIA bei Wohnbauten	Art. 52.2
	Der Grundeigentümer bezahlt Fr. 1.-- pro m ³ umbautem Raum nach SIA bei Gewerbe-, Industrie und Landwirtschaftsbauten	

Art. 3

Wiederkehrende Gebühren	¹ Grundgebühr	Art. 53.3
	Zählergrösse	Tarif
	½ Zoll	Fr. 50.--
	¾ Zoll	Fr. 60.--
	1 Zoll	Fr. 70.--
	⁵ / ₄ Zoll	Fr. 80.--
	1½ Zoll	Fr. 120.--
	2 Zoll	Fr. 150.--
	2½ Zoll	Fr. 200.--
	3 Zoll	Fr. 250.--
	² Verbrauchsgebühr	
	Fr. 1.40 je m ³ Wasser	Art. 53.4
	³ Zählermieten	Art. 53.5
	Zählergrösse	Tarif
	½ Zoll	Fr. 25.--
	¾ Zoll	Fr. 30.--
	1 Zoll	Fr. 35.--
	⁵ / ₄ Zoll	Fr. 40.--
	1½ Zoll	Fr. 60.--
	2 Zoll	Fr. 75.--
	2½ Zoll	Fr. 100.--
	3 Zoll	Fr. 130.--

Art. 4

Pauschalgebühren	¹ Bei Anschlüssen:	
	a) Grundgebühr Fr. 70.-- jährlich	Art. 54.2
	b) Verbrauchsgebühr pro Wasserhahnen Fr. 150.-- jährlich	Art. 54.2
	c) Verbrauchsgebühr bei laufenden Brunnen Fr. 700.-- pro Minutenliter und Jahr	Art. 54.2
	² Bei Wasserentnahme ab Hydrant:	Art. 54.3

Die Gebühren werden von Fall zu Fall von der Gemeinde festgesetzt.
Er beträgt je nach entnommener Wassermenge Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- jährlich.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt wie folgt in Kraft:

- einmalige Gebühren am 1. Januar 2007
- wiederkehrende Gebühren ab Wasserzählerablesung 2007

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Oktober 2006.

Schwarzenburg, 10. Oktober 2006

Der Präsident:	Namens des Gemeinderates Wahlern Die Gemeindegeschreiberin a.i.:
<i>sig. R. Krebs</i>	<i>sig. E. Ammann</i>
Rudolf Krebs	Esther Ammann

ANHANG 1 (zu Art. 51)

Die Festlegung der Einwohnergleichwerte (EG) erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Wohn- und Ferienhäuser	1 Zimmer	= 1 EG
<p>Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf-, Bastel- und Arbeitsräume, die nach kantonaler Baugesetzgebung der Bruttogeschossfläche (BGF) zugeordnet werden. Räume mit einer Fläche über 40 m², gelten als zwei, solche mit einer Fläche über 80 m², als drei Zimmer.</p>		
- Schulhäuser	4 Schüler	= 1 EG
- Kirchen, Kappellen, Aufbahrungshallen	25 m ² Fläche	= 1 EG
- Öffentliche Toilettenanlage	5 Pissoir od. Klosett	= 1 EG

ANHANG 2 (zu Art. 52)**Bestimmen der Belastungswerte**

Armaturen und Apparate

Belastungswerte (BW)
(pro Entnahmestelle, d.h.
Kalt- und Warmwasser einzeln)

- Handwaschbecken, Waschtische, Fussbidets, Klosett-Spülkasten, Urinoir, Auslaufventil	= 1 BW
- (Küchen-) Spültische, kleine Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschröge	= 2 BW
- Duschen (mittlere Leistung)	= 3 BW
- Grosse Spülbecken, grössere Stand- und Wandausgussbecken, Badewannen, Waschautomaten bis 6 kg	= 4 BW
- Garten- und Garageventile	= 5 BW
- Anschlüsse $\frac{3}{4}$ "	
· Spülbecken für Grossküchen	
· Grossraumwannen	
· Duschen	= 8 BW
- 1 GVE	= 1 BW

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde. Oben nicht aufgeführte Armaturen und Apparate werden gemäss Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen bemessen.

ANHANG 3

I. Installationsbestimmungen

1. Vorschriften für Anschlussgesuche an die Wasserversorgung, Leitungsführungen und Zählerstandort sind in den Art. 9 - 20 des WVR festgelegt.
2. Anschlussleitungen sind in den Art. 23 und 33 - 38 WVR festgelegt.
3. Zählervorrichtungen sind in den Art. 39 - 42 des WVR festgelegt.

II. Installationen

4. Vorschriften über die Hausinstallationen sind in den Art. 25 und 43 - 48 des WVR festgelegt und werden in den nachfolgenden Artikeln detailliert ausgelegt.
5. Die Ausführung von Installationen und Reparaturen am Leitungsnetz und Hausinstallationen kann nur durch die Wasserversorgung oder durch Installationsfirmen erfolgen, welche im Besitze einer entsprechenden Installationsbewilligung der Gemeinde sind.
Die zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellten "Dauerkonzessionen" für ortsansässige Installationsfirmen bleiben gültig. Bei Geschäftsübergabe, etc., bleibt eine Neu Beurteilung durch die Betriebskommission vorbehalten; über neue Dauerkonzessionen befindet die Betriebskommission.
6. Die Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin an Einzelfirmen erteilt, welche folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Wohnsitz in der Region;
 - b) Besitz des eidgenössischen Fähigkeitsausweises im sanitären Installationsgewerbe oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung;
 - c) Sicherstellung des Reparaturservices durch:
 - sofortige Erreichbarkeit,
 - Möglichkeit, innert nützlicher Frist am Ort zu sein,
 - Garantieerklärung durch Vornahme der Reparaturen,
 - Betriebshaftpflichtversicherung.
7. Die Bewilligung wird nur an Einzelpersonen erteilt. Juristische Personen oder Personengesellschaften haben einen in leitender Funktion stehenden technischen Mitarbeiter, der die Anforderungen (gemäss Ziff. 7b) erfüllt, als Bewilligungsnehmer zu bezeichnen.
8. Ausnahmen zur Erteilung von Installationsbewilligungen können bei Nichterfüllung einzelner unter Ziff. 7 und 8 genannten Bedingungen in Härtefällen bewilligt werden. Jede Installationsbewilligung ist zeitlich beschränkt und bezieht sich nur auf ein namentlich zu nennendes Bauvorhaben.
9. Die Installationsbewilligung ist nicht übertragbar. Dem Bewilligungsnehmer ist es verboten, Installationsarbeiten durch Firmen oder Einzelpersonen ohne Installationsbewilligung ausführen zu lassen.

10. Verzichtet ein Bewilligungsnehmer auf die weitere Ausführung von Installationsarbeiten, oder sind die unter Ziff. 7 - 9 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so erlischt die Konzession bzw. die Installationsbewilligung.
Eine erteilte Installationsbewilligung wird entzogen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebahren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.
Ein Verzeichnis der Bewilligungsnehmer ist bei der Bauverwaltung der Gemeinde Wahlern erhältlich.
11. Wer Installationen ausführt, ohne im Besitz einer Installationsbewilligung zu sein, wird bestraft (Art. 68 WVR).
Die Wasserversorgung ist berechtigt, nicht vorschriftsgemässe Anlagen auf Kosten des Besitzers zu beseitigen, zu verbessern, oder die Abgabe von Wasser zu verweigern.
12. Für die Ausführung von Installationen sind massgebend:
 - die geltenden Gesetze,
 - das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Wahlern,
 - die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen, herausgegeben vom Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern.
13. Neuinstallationen, Erweiterungen oder Abänderungen sind der Bauverwaltung schriftlich anzuzeigen.
Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.
Bei dringenden Arbeiten kann der schriftlichen Anzeige die telefonische Verständigung vorangehen.
Während der Ausführung sich ergebende Änderungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung.
Für Neuanlagen, Erweiterungen oder Abänderungen sind der Betriebskommission Pläne mit Dimensionsangaben vorzulegen.
14. Fertigerstellte Hauszuleitungen und Hausinstallationen sind der Bauverwaltung zur Prüfung zu melden.
Leitungen und Einmessung unter Putz, oder verdeckte Leitungen sind zur Prüfung anzumelden, solange sie noch zugänglich sind.
Anstelle des Wassermessers hat der Installateur ein Passstück zu montieren, das von der WV zur Verfügung gestellt wird.
Der Wassermesser wird vom Brunnenmeister montiert.
15. Die Schlussabnahme der Installationen durch die Wasserversorgung erfolgt erst, wenn die Arbeit in allen Teilen den Vorschriften entspricht. Die Abnahme der Installationen durch die Wasserversorgung entbindet Planer und Installateur nicht von ihrer Werkhaftung.
16. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bezügers oder der Wasserversorgung bei Störungen an Wasserinstallationen sofort die nötigen Reparaturen auszuführen.
17. Der Bewilligungsnehmer haftet der Wasserversorgung für alle durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeiten und Lieferungen, ebenso durch unrichtige oder unterlassene Anmeldungen verschuldete Schäden.

Ein sich ergebender Ausfall an Wasserzins wird in erster Linie dem Bewilligungsnehmer, bei Unerhältlichkeit dem Besitzer des Grundstückes verrechnet.

18. Die hinterlegten Kationen der ortsansässigen Installateure werden in nicht rückzahlbare Bewilligungsgebühren für die seinerzeit erteilte Dauerkonzession umgewandelt. Für neue Dauerbewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 1'000.– erhoben.
19. Für jede erteilte Einzelobjekt-Installationsbewilligung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 250.– verrechnet.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers
WVV	Verordnung über die Wasserversorgung
BauG	Baugesetz
BewD	Dekret über das Bewilligungsverfahren
GBD	Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Anlagen
VEWD	Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
GSA	Gewässerschutzamt
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt
EG	Einwohnergleichwert
BW	Belastungswert
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
KVV	Kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	1
Art. 2 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	1
Art. 3 Erschliessung	1
Art. 4 Schutzzonen	1
Art. 5 Pflicht zur Wasserabgabe	2
Art. 6 Betriebsdruck	2
Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug	2
Art. 8 Verwendung des Wassers	2
 II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern	
Art. 9 Geltung des Reglementes	2
Art. 10 Bewilligungspflicht	3
Art. 11 Gesuch	3
Art. 12 Bauwasser, Abgabe und Verrechnung	3
Art. 13 Wasserabgabe ab Hydrant	3
Art. 14 Einschränkung der Wasserabgabe	4
Art. 15 Haftung	4
Art. 16 Wasserverschwendung	4
Art. 17 Handänderung	4
Art. 18 Kündigung des Wasserbezuges	4
Art. 19 Abtrennung der Hausanschlüsse	4
Art. 20 Unberechtigter Wasserbezug	4
 III. Anlagen zur Wasserverteilung	
A. Definitionen	
Art. 21 Anlagen zur Wasserverteilung	5
Art. 22 Öffentliche Leitungen	5
Art. 23 Hausanschlussleitungen	5
Art. 24 Hydranten	5
Art. 25 Hausinstallationen	5
 B. Öffentliche Leitungen	
Art. 26 Erstellung	5
Art. 27 Leitungen im Strassengebiet	6
Art. 28 Durchleitungsrechte	6
Art. 29 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
Art. 30 Abtretung privater Leitungen	6
 C. Hydrantenanlagen und Löschschutz	
Art. 31 ¹ Erstellung Kostentragung	7

	⁴ Benützung, Unterhalt	
Art. 32	Übrige Löschanlagen	7

D. Hausanschlussleitungen

Art. 33	Erstellung, Kostentragung	7
Art. 34	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	7
Art. 35	Ausführung	8
Art. 36	Technische Vorschriften	8
Art. 37	Mangelhafte Installationen	8
Art. 38	Durchleitungsrechte	8

E. Wasserzähler

Art. 39	Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt	9
Art. 40	¹ Standort	9
	² Technische Vorschriften	9
	³ Zählerschacht, Kostentragung	9
Art. 41	Haftung bei Beschädigung	9
Art. 42	Revision, Störungen	9

F. Hausinstallationen

Art. 43	Erstellung, Kostentragung	10
Art. 44	Ausführung	10
Art. 45	Technische Vorschriften	10
Art. 46	Nachbehandlungsanlagen	10
Art. 47	Mangelhafte Installationen	10
Art. 48	Kontrollrecht	10

IV. Abgaben

Art. 49	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	10
Art. 50	Einmalige Gebühren	11
Art. 51	Bemessungsgrundlage	11
Art. 52	Löschgebühr	11
Art. 53	Wiederkehrende Gebühren	12
	a) Grundgebühr	12
	b) Verbrauchsgebühr	12
	c) Zählermiete	12
Art. 54	¹ Pauschal-Gebühren	12
	² a) bei Anschlüssen	12
	b) bei Wasserentnahme ab Hydrant	13
Art. 55	Grundeigentümerbeiträge	13
Art. 56	Fälligkeit, Verzugszins	13
	a) Anschlussgebühr	13
	b) Bereitstellungsgebühr	13
	c) Löschgebühr	13
	d) wiederkehrende Gebühren	13
Art. 57	Einforderung der Gebühren	13

	Verzugszins	13
Art. 58	Verjährung	13
Art. 59	Sonderfälle	13
Art. 60	Gebührenpflichtige Schuldner	14
Art. 61	Grundpfandrecht der Gemeinde	14

V. Kommission / Verwaltung

Art. 62	Aufsicht, Leitung	14
Art. 62	Kommission	14
Art. 63	Aufgaben der Kommission	14
Art. 65	Sekretär	15
Art. 66	Brunnenmeister, ev. weiteres Personal	15
Art. 67	Plansammlung	15

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 68	Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement	15
Art. 69	Entscheid bei Streitigkeiten	15
Art. 70	Inkrafttreten und Anpassung	15

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 71	Übergangsbestimmungen	16
---------	-----------------------	----

Gebührentarif zum Wasserreglement	17-18
--	-------

Anhang 1, 2 und 3	19-23
--------------------------	-------

Abkürzungsverzeichnis	24
------------------------------	----

Ansätze	28
----------------	----

Ansätze für das Jahr 2012

(in Schweizer Franken)

<u>Wasserversorgung</u>	<u>Ansatz</u>	<u>MwSt (2,5 %)</u>	<u>Total</u>
EG	731.00	18.30	749.30
BW	122.00	3.05	125.05